

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Mücher 563 5542 563 8049 dirk.muecher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.03.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0387/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
28.04.2021	Ausschuss für Umwelt	Entgegennahme o. B.
Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal – Sachstand		

Grund der Vorlage

Der vorliegende Sachstandsbericht beschreibt die Auswirkungen der seit Oktober 2019 praktizierten neuen Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal.

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird ohne Beschluss zur Kenntnis genommen.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Nachdem die alte Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal im Jahre 2006 aufgehoben wurde, ist am 28.10.2019 die neue vom Rat der Stadt beschlossene Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal in Kraft getreten.

Zum 01.01.2020 konnte die Stelle zur Umsetzung der Baumschutzsatzung besetzt werden.

Im Kreise der Fachfirmen hatte sich die Wiedereinführung der Baumschutzsatzung relativ schnell verbreitet. Dies hat dazu geführt, dass beabsichtigte Fällungen zum größten Teil beantragt werden konnten. Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen, lassen sich im Regelfall nicht mehr von Laien fällen, so dass hierfür zumeist Fachfirmen beauftragt werden.

Fällanträge von Grundstückseigentümern oder deren Beauftragte, die nicht zum Zwecke eines Bauvorhabens erfolgten

Vom Januar 2020 bis Ende März 2021 wurden aufgrund von Fällanträgen 560 Ortstermine oder- besichtigungen durchgeführt.

Bei ca. 200 Fällanträgen wurde eine Ablehnung ausgesprochen. Es wurde nach Beratung und Erläuterung auch die Möglichkeit eingeräumt den Fällantrag zurückzuziehen und den Termin als Bauberatungsgespräch einzuordnen. Klagen gegen ablehnende Bescheide sind bisher nicht eingegangen.

In 150 Fällen wurden behutsame Kronenschnittmaßnahmen gem. den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen (ZTV) Baumpflege genehmigt, hierdurch konnten die Gründe abgestellt werden, warum die Bäume ursprünglich gefällt werden sollten (z.B. Fassadenberührung).

140 Bäume wurden aus Gründen der Verkehrssicherheit (zumeist abgestorbene oder sehr stark geschädigte Bäume) zur Fällung freigegeben (§ 4 (2) b, c, d der Baumschutzsatzung). Ersatz ist für diese Bäume nicht zu leisten.

Für 70 Bäume wurde einem Fällantrag anhand von erheblichen Einschränkungen für die Grundstückseigentümer*innen (gem. § 4 (1) b der Baumschutzsatzung ohne Bauabsichten) zugestimmt. Hierfür wurden ca. 120 Ersatzbäume gefordert und zu einem nicht unerheblichen Teil bereits gepflanzt.

Fällanträge aufgrund eines Bauvorhabens.

Im gleichen Zeitraum wurden bei ca. 50 Baumaßnahmen im Rahmen der Baugenehmigung oder im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages ca. 150 Baumfällungen (Ausnahme gem. § 4 (1) b) genehmigt. Hierfür wurden ca. 190 Ersatzbäume gefordert.

Ca. 60 Baumfällungen entfallen hiervon auf Vorhaben des GMW und 25 städtische Straßebäume (z.B. Umbau Lichtscheider Kreisel) deren Fällung von der zuständigen Bezirksvertretung beschlossen wurde.

Verstöße gegen die Baumschutzsatzung

Seit Wiedereinführung der Baumschutzsatzung wurden auch Verstöße gegen die Baumschutzsatzung bekannt, wobei die gravierendsten erst in der jüngsten Zeit erfolgten. Unbeabsichtigte Verstöße, konnten meist mit einer Verwarnung und einer erweiterten Ersatzpflanzung geregelt werden. Umfangreiche Verstöße gegen die Baumschutzsatzung mit Fällungen von mehr als 20 bzw. 30 Bäumen befinden sich noch im Verfahren. Insgesamt wurde im Rahmen von bekannten Verstößen ca. 80 Bäume gefällt.

Kataster für die Baumschutzsatzung

Um zum einen Standorte gefällter Bäume und zum anderen Standorte von Bäumen aus Ersatzpflanzungen dauerhaft zu verorten und mit den nötigen Informationen zu verknüpfen, wird mit Unterstützung durch Ressort 102 auf Grundlage von WUNDA ein Kataster für die Baumschutzsatzung erstellt.

Ersatzpflanzungen

Bisher wurde im Rahmen von Baumfällungen überwiegend Ersatz in Form von Ersatzpflanzungen vorgenommen bzw. beabsichtigt.

Ortsbesichtigungen,- termine

In der Phase vor der Wiedereinführung der Baumschutzsatzung wurde die Notwendigkeit von Ortsterminen bzw. Ortsbesichtigungen angesichts der vielfältigen digitalen Möglichkeiten (z.B. Zusendung von aussagekräftigen Bildern) in Frage gestellt bzw. teilweise kritisch diskutiert. Nach den Erfahrungen der letzten 15 Monate kann jedoch festgestellt werden, dass viele Bäume nur durch Ortstermin mit beratendem Gespräch vor der Fällung bewahrt werden konnten, da viele Baumeigentümer*innen ihre Bäume aus fachlicher Unwissenheit oder unbegründeter Vorsicht fällen lassen wollen. Dies wird auch in den o.g. Zahlen sichtbar.

Personelle Ausstattung

Angesichts der Zahl von ca. 630 Ortsterminen, die vom 01.01.2020 bis zum 01.04.2020 überwiegend von dem zur Umsetzung der Baumschutzsatzung eingestellten Mitarbeiter wahrgenommen wurden, hierzu zählt insbesondere auch die sog. Backofficearbeit und die Kontrolle der Ersatzpflanzungen, ist die Auslastung jetzt bereits erreicht bzw. schon überschritten. Die weitere Entwicklung der Fallzahlen bleibt abzuwarten.

Fazit

Bis auf wenige Ausnahmen besteht bei der Verwaltung der Eindruck, dass für fast alle zu fällenden Bäume Anträge gestellt werden (auch außerhalb von Bauvorhaben) und somit auch für den entsprechenden Ersatz gesorgt wird. Wirkung entfaltet die Baumschutzsatzung in den Fällen, wo durch eingehende die Beratung die Baumeigentümer*innen von dem Vorhaben der Baumfällung abgebracht werden können oder eine geringe Kroneneinkürzung ausreicht. Dies erfordert jedoch einen hohen personellen Aufwand.

Grundsätzlich besteht auch weiterhin die Gefahr insbesondere in der Einführungsphase einer Baumschutzsatzung, dass untermaßige Bäume, d.h. Bäume, die noch nicht die Umfänge für eine Unterschutzstellung erreicht haben, gefällt werden, bevor die Satzung das Fällen verbietet. Über das Ausmaß dementsprechender Fällungen liegen der Verwaltung naturgemäß keine Zahlen vor